



zukunft
SEIT 1909
denken

WASSER • ABWASSER • ABFALL

Geschäftsordnung für Fachgruppen im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)

2., überarbeitete Auflage



Wien 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion, Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2022 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

INHALTSVERZEICHNIS

ZIELE UND AUFGABEN	3
ORGANISATION DER FACHGRUPPEN	3
LEITUNGSAUSSCHUSS	4
ARBEITSAUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE	6
SONDERAUSSCHÜSSE	8
URHEBER- UND KARTELLRECHT	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR FACHGRUPPEN IM ÖSTERREICHISCHEN WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)

ZIELE UND AUFGABEN

- § 1** Fachgruppen sind Fachgremien im Sinne des § 19 der Satzungen des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (im Folgenden ÖWAV).
- § 2** Die Fachgruppen haben das Ziel, Themen und Fragestellungen der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft samt der relevanten Rechtsmaterien sowie der damit verbundenen Bereiche des Umweltschutzes fachlich zu behandeln und zu bearbeiten.

Zur Erreichung dieses Ziels stehen den Fachgruppen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Einsetzen von Arbeitsausschüssen (inkl. Unterausschüssen) zur Behandlung einschlägiger Fragen zu fachspezifischen Themen,
- b) Studium von einschlägigen Unterlagen, Erarbeitung von Vorschlägen in Zusammenarbeit mit Verwaltung, Forschung, Lehre, Anlagenbetreibern, Planer:innen und der Wirtschaft,
- c) Erstellung von Regelwerken (Regelblätter, Arbeitsbehelfe),
- d) Erarbeitung von sonstigen Publikationen, wie Ausschusspapieren und Merkblättern,
- e) Erarbeitung von Positions- und Expert:innenpapieren zu einschlägigen Themen der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft,
- f) Vorbereitung und/oder Abgabe von Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzes- sowie Verordnungsentwürfen usw.,
- g) Erstellung eines praxisnahen Aus- und Weiterbildungsprogramms (Seminare, Erfahrungsaustausch, Exkursionen, Kurse usw.) für die Mitglieder des ÖWAV sowie die gesamte Branche,
- h) fachgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Vernetzung fachgruppenübergreifender Themen innerhalb der Gremien des ÖWAV,
- j) Pflege eines Netzwerks mit verwandten Organisationen des In- und Auslands.

ORGANISATION DER FACHGRUPPEN

- § 3** Die Organisationsstruktur der Fachgruppen bedient sich folgender Gremien:
- a) Leitungsausschuss (§§ 4 bis 23),
 - b) Arbeitsausschüsse (§§ 24 bis 45),
 - c) Unterausschüsse (§§ 24 bis 45),
 - d) Sonderausschüsse (Foren, Plattformen – §§ 46 bis 48).

LEITUNGSAUSSCHUSS

§ 4 Gemäß § 19 der Satzungen des ÖWAV ist von jeder Fachgruppe ein Leitungsausschuss einzurichten. Der Leitungsausschuss einer Fachgruppe wird von der bzw. dem Vorsitzenden und von bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden geführt.

Die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden sowie der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den ÖWAV-Vorstand auf Vorschlag des entsprechenden Leitungsausschusses. Die ÖWAV-Geschäftsführung (oder die zuständige Bereichsleitung im ÖWAV) kann für den Fall, dass weder der bzw. die Vorsitzende noch einer bzw. eine der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind, mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Leitungsausschusses für eine Sitzung des Leitungsausschusses die Funktion der bzw. des Vorsitzenden übernehmen.

§ 5 Die Bestellung weiterer Mitglieder des Leitungsausschusses erfolgt durch den Leitungsausschuss selbst. Alle Mitglieder des Leitungsausschusses sind gleichberechtigt.

§ 6 Die bzw. der Vorsitzende einer Fachgruppe ist korrespondierendes Mitglied bei den jeweils anderen Fachgruppen. Sie bzw. er erhält die Protokolle der Sitzungen der Leitungsausschüsse der anderen Fachgruppen zur Information und kann bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie bzw. er ist in den Leitungsausschüssen der anderen Fachgruppen nicht stimmberechtigt.

§ 7 Im Leitungsausschuss haben alle Mitglieder des Leitungsausschusses, die bzw. der Vorsitzende sowie ihre bzw. seine Stellvertretung und die Geschäftsführung des ÖWAV (oder in Vertretung der Geschäftsführung die jeweilige Bereichsleitung des ÖWAV) Sitz und Stimme.

§ 8 Die Mitgliedschaft im Leitungsausschuss ist an die Person gebunden. Eine Stimmübertragung auf andere Ausschussmitglieder ist nicht möglich. Die dauerhafte Entsendung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ist nicht gestattet. Vertreter:innen von Ausschussmitgliedern sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Die entsendenden Organisationen der Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglied des ÖWAV sein. Über Ausnahmen hat der bzw. die Vorsitzende in Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsführung zu entscheiden.

§ 10 Weiters sollten die Mitglieder des Leitungsausschusses aktiv im Berufsleben stehen. Spätestens drei Jahre nach Pensionsantritt bzw. Beendigung der beruflichen Tätigkeit endet die Mitgliedschaft des Leitungsausschussmitglieds. Die bzw. der Vorsitzende und/oder die ÖWAV-Geschäftsstelle können aus eigenem oder auf Antrag des ausscheidenden Ausschussmitglieds über eine zeitlich zu befristende Verlängerung der Mitgliedschaft entscheiden.

§ 11 Die Anzahl der Mitglieder des Leitungsausschusses sollte auf eine arbeitsfähige Größe beschränkt bleiben. Dies ist von der ÖWAV-Geschäftsstelle regelmäßig zu überprüfen.

§ 12 Gemäß § 19 der Satzungen des ÖWAV sind die Vorsitzenden der Leitungsausschüsse der Fachgruppen Mitglieder des Vorstands.

§ 13 Dem Leitungsausschuss obliegen vor allem

- die Definition der Zielsetzung und Arbeitsschwerpunkte der Fachgruppen,
- die Einsetzung von Arbeitsausschüssen,

- die Bestätigung der Ausschussleitung und deren Stellvertretung dieser Arbeitsausschüsse nach erfolgter Wahl durch den Arbeitsausschuss selbst,
- die Druckfreigabe von Regelblättern und Arbeitsbehelfen (üblicherweise im Umlaufbeschluss) sowie
- die strategische Planung des Aus- und Fortbildungsangebots der jeweiligen Fachgruppe.

§ 14 Der Leitungsausschuss versammelt sich auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden und der ÖWAV-Geschäftsführung nach Möglichkeit einmal jährlich bzw. anlassbezogen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des ÖWAV.

§ 15 Der Leitungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Leitungsausschusses sowie der bzw. des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin beschlussfähig. Die Beschlüsse des Leitungsausschusses werden mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Nach Möglichkeit ist Einstimmigkeit herzustellen.

Beschlüsse des Leitungsausschusses können auch im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst werden.

§ 16 Die bzw. der Vorsitzende und/oder ihre bzw. seine Stellvertretung vertreten die Fachgruppen nach außen und fertigen gemeinsam mit der Geschäftsführung des ÖWAV alle wichtigen Schriftstücke der Fachgruppe.

§ 17 Die Mitarbeit der Mitglieder im Leitungsausschuss ist ehrenamtlich. Reisekosten bzw. sonstige Aufwendungen werden nicht vergütet.

§ 18 Sollte ein Mitglied des Leitungsausschusses bei drei aufeinander folgenden Leitungsausschusssitzungen nicht anwesend sein, kann der Leitungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden bzw. der ÖWAV-Geschäftsführung die Mitgliedschaft für beendet erklären. Dies sollte erst nach vorheriger Verständigung des betroffenen Ausschussmitglieds erfolgen.

§ 19 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Leitungsausschusses aus der sie bzw. ihn entsendenden Organisation haben die Vorsitzenden gemeinsam mit der ÖWAV-Geschäftsstelle darüber zu beraten, ob ein Weiterverbleiben dieser Person im Leitungsausschuss als zweckmäßig erachtet wird. Dem Leitungsausschuss ist in weiterer Folge hierüber zu berichten und im Leitungsausschuss ist darüber zu entscheiden, ob die- oder derjenige weiterhin als Leitungsausschussmitglied tätig sein sollte.

§ 20 Die Sitzungen der Leitungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Protokolle, Zwischenergebnisse, Tagesordnungen und alle Diskussionsbeiträge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Ergebnissen bzw. Zwischenergebnissen ist ausdrücklich nur nach Beschlussfassung durch den Leitungsausschuss und in Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsführung zulässig. Die bzw. der Vorsitzende des Leitungsausschusses hat die Leitungsausschussmitglieder über diese Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.

§ 21 Der Leitungsausschuss beschließt die Einsetzung von Arbeitsausschüssen und wirkt bei der Zielsetzung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte mit.

ARBEITSAUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE

§ 22 Ein Arbeits- oder Unterausschuss wird von der Ausschussleitung und von bis zu zwei Stellvertretungen geleitet.

§ 23 Die Ausschussleitung und deren Stellvertretung sollen Fachleute auf dem zu behandelnden Spezialgebiet sein und sollten nach Möglichkeit Erfahrung in der Leitung von Ausschüssen im ÖWAV, von Projekten oder als Führungskraft besitzen oder langjähriges Mitglied von ÖWAV-Ausschüssen sein.

§ 24 Die Mitglieder eines Arbeitsausschusses werden nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen mit den vorgeschlagenen Ausschussleitungen von der Geschäftsstelle des ÖWAV zur Mitarbeit im Arbeitsausschuss eingeladen. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder eines Arbeitsausschusses im Zuge der bereits laufenden Tätigkeit des Ausschusses entscheidet der Ausschuss im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des ÖWAV.

§ 25 Die Leitung eines Arbeitsausschusses und deren Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses auf Vorschlag

- des entsprechenden Leitungsausschusses nach vorheriger Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsführung oder
- eines Mitglieds des entsprechenden Arbeitsausschusses nach vorheriger Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsführung oder
- der ÖWAV-Geschäftsführung

gewählt und in weiterer Folge durch den jeweiligen Leitungsausschuss bestätigt.

§ 26 Ein Arbeitsausschuss kann per Beschluss Unterausschüsse installieren. Durch die Installierung eines Unterausschusses übergibt der Arbeitsausschuss die Bearbeitung einer klar definierten Aufgabe bzw. eines Themas, beispielsweise die Erstellung eines ÖWAV-Regelwerks, an einen Unterausschuss, welcher in weiterer Folge eigenständig tätig wird.

Über die Besetzung eines Unterausschusses entscheidet der entsprechende Arbeitsausschuss selbst. Im Regelfall sollte die überwiegende Mehrheit der Mitglieder eines Unterausschusses auch Mitglieder des übergeordneten Arbeitsausschusses sein. Bei der Erstellung eines Regelwerks durch einen Unterausschuss hat der Arbeitsausschuss auf eine ausgewogene Zusammensetzung und notwendige Größe des Unterausschusses Bedacht zu nehmen.

§ 27 Die Leitung des Unterausschusses und deren Stellvertretung werden von dem für die Gründung des Unterausschusses zuständigen Arbeitsausschuss gewählt. Dies erfolgt auf Vorschlag

- der Leitung des übergeordneten Arbeitsausschusses nach vorheriger Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsführung oder
- der ÖWAV-Geschäftsführung.

Die Wahl der Leitung eines Unterausschusses wird dem zugehörigen Leitungsausschuss zur Kenntnis gebracht. Eine Bestätigung durch den jeweiligen Leitungsausschuss ist nicht erforderlich.

§ 28 Der Arbeitsausschuss wird durch die Leitung des Unterausschusses über den Fortschritt der Arbeiten im Unterausschuss informiert (z. B. Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens).

- § 29** Um einen raschen Fortschritt bei der Bearbeitung von speziellen Themen gewährleisten zu können, kann sich ein Arbeitsausschuss oder ein Unterausschuss einer Arbeitsgruppe (Kern-, Redaktions-, Planungsteam) bedienen. Diese besteht aus einem kleineren Kreis an Ausschussmitgliedern. Über die Besetzung dieser Gruppen entscheidet der Arbeits- bzw. Unterausschuss selbst. Arbeitsgruppen treffen sich in kürzeren Abständen als die entsprechenden Arbeits- bzw. Unterausschüsse und bereiten Unterlagen (z. B. Textvorschläge) für diese vor. Arbeitsergebnisse einer Arbeitsgruppe sind vor einer weiteren Verwendung in jedem Fall vom zugehörigen Arbeits- oder Unterausschuss freizugeben. Dies kann auch im Umlaufbeschluss erfolgen.
- § 30** Bei der Zusammensetzung der Arbeits- bzw. Unterausschüsse ist zu beachten, dass die auf den Fachgebieten des betreffenden Ausschusses fachlich kompetenten Personenkreise (z. B. Wissenschaft, Betreiber:innen, Wirtschaft, Verwaltung und Planung) angemessen vertreten sind. Entsprechend der Bedeutung der zur Bearbeitung anstehenden Aufgaben sind geeignete Personen in entsprechender Zahl zu berufen. Dabei ist insbesondere auf die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses Bedacht zu nehmen.
- § 31** In Arbeits- bzw. Unterausschüssen haben alle Mitglieder, die Ausschussleitung sowie deren Stellvertretung Sitz und Stimme.
- § 32** Die Mitgliedschaft in Arbeits- bzw. Unterausschüssen ist an die Person gebunden. Alle Ausschussmitglieder sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung auf andere Ausschussmitglieder ist nicht möglich. Die Entsendung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ausschussleitung zulässig. Stellvertreter:innen von Ausschussmitgliedern sind nicht stimmberechtigt.
- § 33** Die entsendenden Organisationen der Mitglieder der Ausschüsse sollten Mitglied des ÖWAV sein. Über Ausnahmen hat die Ausschussleitung in Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsführung zu entscheiden.
- § 34** Die Mitglieder eines Arbeits- bzw. Unterausschusses sollten über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und über aktuelles Fachwissen verfügen. Weiters sollten die Mitglieder aktiv im Berufsleben stehen. Spätestens drei Jahre nach Pensionsantritt bzw. Beendigung der beruflichen Tätigkeit endet die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds. Die Ausschussleitung und/oder die ÖWAV-Geschäftsstelle können aus eigenem oder auf Antrag des ausscheidenden Ausschussmitglieds über eine zeitlich zu befristende Verlängerung der Mitgliedschaft entscheiden.
- § 35** Die Mitarbeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Reisekosten bzw. sonstige Aufwendungen werden nicht vergütet. Die Ausschussmitglieder sollen nach Möglichkeit und Bedarf regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Eine Mitarbeit in ÖWAV-Ausschüssen sollte daher auf maximal fünf aktive Ausschüsse gleichzeitig begrenzt sein.
- § 36** Bei Ausschussmitgliedern, die innerhalb eines Jahres ohne Angabe von Gründen an keiner Sitzung des Arbeitsausschusses oder der Unterausschüsse teilgenommen haben und auch sonst nicht an der Ausschussarbeit mitwirken, kann der Arbeits- bzw. Unterausschuss auf Vorschlag der Ausschussleitung bzw. der ÖWAV-Geschäftsführung die Mitgliedschaft im Ausschuss für beendet erklären. Dies sollte erst nach vorheriger Verständigung des betroffenen Ausschussmitglieds erfolgen.
- § 37** Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds aus der sie bzw. ihn entsendenden Organisation hat die Ausschussleitung gemeinsam mit der ÖWAV-Geschäftsstelle darüber zu beraten, ob ein Weiterverbleiben dieser Person im Arbeits- bzw. Unterausschuss als zweckmäßig erachtet wird. Dem Arbeits- bzw. Unterausschuss ist in weiterer Folge hierüber zu berichten und im Arbeits- bzw. Unterausschuss ist darüber zu entscheiden, ob die- oder derjenige weiterhin als Ausschussmitglied tätig sein sollte.

§ 38 Die Sitzungen der Arbeits- und Unterausschüsse sind in den für den Arbeitsfortschritt notwendigen Abständen, jedoch im Regelfall nicht mit einem kürzeren Abstand als vier bis sechs Wochen zwischen den Sitzungen, anzuberaumen. Die Festlegung von Sitzungsterminen sowie der Tagesordnung hat in Abstimmung mit der Bereichsleitung des ÖWAV zu erfolgen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des ÖWAV.

§ 39 Die Sitzungen der Arbeits- und Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die Protokolle, Zwischenergebnisse, Tagesordnungen und alle Diskussionsbeiträge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Ergebnissen bzw. Zwischenergebnissen ist ausdrücklich nur nach Beschlussfassung durch den Ausschuss und in Abstimmung mit der ÖWAV-Geschäftsstelle zulässig. Die Ausschussleitung hat die Ausschussmitglieder über diese Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.

§ 40 Arbeits- bzw. Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Ausschussleitung und mindestens drei weitere Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

Bei Verhinderung der Ausschussleitung hat deren Stellvertretung sie zu vertreten. Verfügt ein Ausschuss über keine stellvertretende Leitung, wird diese vom Ausschuss für die betreffende Ausschusssitzung bestellt. Die Leitung kann erforderlichenfalls auch von der ÖWAV-Bereichsleitung übernommen werden. In beiden Fällen kommen der Stellvertretung für die jeweilige Sitzung dieselben Befugnisse wie der Ausschussleitung zu.

§ 41 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei fachlichen Fragen ist nach Möglichkeit Einstimmigkeit herzustellen. Sollte dies nach eingehender Diskussion nicht möglich sein, ist eine Abstimmung durchzuführen, bei der die 2/3-Mehrheit unter den abgegebenen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder entscheidet.

§ 42 Mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe endet die Tätigkeit eines Arbeits- oder Unterausschusses und dieser kann seine Arbeit einstellen. In weiterer Folge ist der entsprechende Leitungsausschuss über die Auflösung oder über eine allfällige Weiterführung des Arbeits- oder Unterausschusses zu informieren.

§ 43 Zur weiteren Definition der Aufgaben, Organisation und Arbeitstätigkeit der Ausschüsse wird auf die „Grundsätze für die Erarbeitung des ÖWAV-Regelwerks“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

SONDERAUSSCHÜSSE

§ 44 Auf Beschluss des Präsidiums und/oder des Vorstands kann der Leitungsausschuss einer Fachgruppe mit der Einrichtung eines Sonderausschusses (z. B. Forum, Plattform) beauftragt werden. Dies kann in Kooperation mit anderen Fachgruppen des ÖWAV erfolgen.

§ 45 Foren und Plattformen werden in der Regel installiert, um Zukunftsfragen der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft zu behandeln. Entsprechende Positionspapiere und sonstige Ergebnisse können unter anderem im Rahmen von Veranstaltungen veröffentlicht werden.

§ 46 Für die Arbeit von Sonderausschüssen (Foren und Plattformen) gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 43 sinngemäß.

URHEBER- UND KARTELLRECHT

- § 47** Sämtliche Publikationen und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil der Publikationen darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des ÖWAV reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
- § 48** Ein Geltendmachen von Rechten einzelner Ausschussmitglieder und sonstiger Mitwirkender an den Ergebnissen der Publikationen ist mit dem Wesen dieser Arbeit als Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar. Die Beteiligung an der Erarbeitung der Publikationen schließt die Erklärung ein, dass die nach dem Urheberrechtsgesetz übertragbaren Rechte dem ÖWAV zur ausschließlichen Nutzung und Verbreitung in jeglicher Form übertragen werden. Die Mitarbeit an der Erstellung der Publikationen innerhalb des ÖWAV schließt die Zustimmung zur Einräumung von einfachem Nutzungsrecht an Dritte ein. Mit Zustimmung des ÖWAV dürfen Bestandteile der Publikationen auch in fremde Sprachen übersetzt werden.
- § 49** Im Rahmen von Ausschusssitzungen (Leitungs-, Arbeits-, Unter- sowie Sonderausschüsse) bzw. Sitzungen von Arbeitsgruppen darf es zu keinen Absprachen zwischen Marktteilnehmenden (Hinweis: nicht nur Wettbewerber:innen, sondern unter gewissen Umständen auch Nichtwettbewerber:innen können „kartellieren“) über zentrale Marktbedingungen kommen. Jedenfalls verpönt sind sogenannte Kernbeschränkungen, sprich Absprachen über
- Preise und Mengen (einschließlich Einkaufspreise),
 - Aufteilung von Märkten, Gebieten und Versorgungsquellen,
 - Aufteilung von Kunden:innen oder Lieferant:innen,
 - Produktions- und Absatzbeschränkungen und
 - Boykott: Absprache zum Boykott gewisser Wettbewerber:innen, Lieferant:innen oder Kund:innen oder Aufruf dazu.
- Ebenso dürfen keine einseitigen Ankündigungen durch eine:n Wettbewerber:in sowie ein Austausch über sonstige wirtschaftlich relevante Informationen (z. B. die Kostenstruktur) erfolgen.
- § 50** Jede Diskussion über kartellrechtswidrige Themen ist von der bzw. dem Vorsitzenden von Leitungsausschüssen oder der Leitung von Arbeits-, Unter- oder Sonderausschüssen umgehend zu beenden. Jede(r) Teilnehmende ist berechtigt, aus diesem Grund einen Themenwechsel zu fordern.
- § 51** Kartellrechtlich besonders kritische Informationen (Weitergabe von besonders marktrelevanten Informationen wie Preisgestaltung, Vertriebspolitik, Absatzmärkten udgl.) dürfen nur aggregiert herausgegeben werden. Andere relevante Informationen wie Kosten, Umsatz- und Absatzzahlen, Marktanteile und Technologien dürfen ebenfalls nur aggregiert oder nur dann veröffentlicht werden, wenn es sich um alte Daten handelt.
- § 52** Die bzw. der Vorsitzende des Leitungsausschusses oder die Ausschussleitung hat die Ausschussmitglieder über diese urheber- bzw. kartellrechtlichen Vorgaben aufzuklären.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 53** Die gegenständliche Geschäftsordnung der Fachgruppen ersetzt die Geschäftsordnung vom 17. April 2012.
- § 54** Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von Präsidium und Vorstand des ÖWAV per Umlaufbeschluss mit Gültigkeit vom 1. März 2022 genehmigt.
- § 55** Die Anwendung der gegenständlichen Geschäftsordnung, der „Grundsätze für die Erarbeitung des ÖWAV-Regelwerks“ sowie der „Grundsätze zur Erstellung von ÖWAV-Positionspapieren, Expert:innenpapieren und Stellungnahmen im ÖWAV“ ist spätestens in der dritten Sitzung der Gremien zu beschließen.
- § 56** Konsequenzen: Bei Zuwiderhandeln gegen die Geschäftsordnung hat der jeweilige Leitungsausschuss über die weitere Vorgehensweise (Ausschluss aus den Fachgremien) zu entscheiden.



zukunft
SEIT 1909
denken

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64, buero@oewav.at, www.oewav.at

Das österreichische **Kompetenz-Zentrum**
für **Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.**

Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutz- und Beschneigungsanlagen, Wildbachaufsicht und Neophytenmanagement
- Kurse in den Bereichen Recht & Wirtschaft
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen und Merkblättern
- Erarbeitung von ExpertInnen-, Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

Beratung und Information

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage (www.oewav.at)
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter^{*)}, Arbeitsbehelfe^{*)} und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen^{*)}
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo¹⁾
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer¹⁾

Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA

Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EurEau (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association – ISWA
- International Water Association – IWA (gem. mit ÖVGW)

^{*)} in Kommission bei Austrian Standards plus GmbH, Wien

¹⁾ Mitherausgeber

